

§ 13.

Die Bestimmung der Urlaubszeit bleibt der Vereinbarung zwischen der Geschäftsleitung und dem Werkmeister vorbehalten.

Der Urlaub ist möglichst in der Zeit zwischen 1. Mai und 30. September zu gewähren.

§ 14.

Der Urlaubsanspruch entfällt bei fristlosen Entlassungen. Werkmeister in gekündigter Stellung haben nur dann Anspruch auf Urlaub, wenn sie mindestens zwei Jahre bei der Firma tätig waren.

VI. Verschiedenes.

§ 15.

Aus diesem Tarifvertrag sich ergebende Streitigkeiten grundsätzlicher Art, die sich trotz ernstlichen Versuchs im Betriebe nicht beilegen lassen, werden auf Antrag durch die Schiedsstelle entschieden.

Eine Streitigkeit ist grundsätzlicher Art, wenn dies von einer der Tarifvertragsparteien erklärt ist. Durch die Erklärung wird das Arbeitsgericht unzuständig. Im übrigen werden Einzelstreitigkeiten von den zuständigen Arbeitsgerichten entschieden. In Einzelstreitigkeiten ergehende Urteile der Arbeitsgerichte erledigen immer nur den jeweiligen Einzelfall und sind keine allgemein bindende Regelung.

Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern, die von den Vertragsparteien der Arbeitgeber bezw. Arbeitnehmer benannt werden.

Die Geschäftsordnung für die Schiedsstelle wird zwischen den Parteien dieses Tarifvertrages vereinbart.

§ 16.

Gegen den Spruch der Schiedsstelle ist Berufung binnen 14 Tagen nach Zustellung beim Tarifamt zulässig.

Das Tarifamt setzt sich zusammen aus zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitnehmern, die von den Vertragsparteien der Arbeitgeber bezw. Arbeitnehmer benannt werden, sowie einem von den Parteien dieses Tarifvertrages gemeinsam gewählten unparteiischen Vorsitzenden.

Die Geschäftsordnung des Tarifamts ist sinngemäß die gleiche wie die der Schiedsstelle.